

STATUTEN von AUTILLUS

Association Suisse d'Auteurs et d'Illustrateurs pour la Jeunesse

Associazione Svizzera degli Autori ed Illustratori di Letteratura per la Gioventù

Verein Kinder- und Jugendmedienschaffende Schweiz

Unìun Svizra dals Auturs ed Illustraturs da Litteratura per la Giuventetgna

Association of Children's Book Writers and Illustrators of Switzerland

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- a) Der Verein führt den Namen „AUTILLUS“
- b) Der Sitz des Vereins ist Zürich. Die Postadresse ist die des SIKJM.
- c) AUTILLUS ist ein Verein im Sinn des Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Art. 2

AUTILLUS versteht sich als Netzwerk von Schweizer Kinder- und Jugendmedienschaffenden mit folgenden Zielsetzungen:

- a) Das Berufsbild der Kinder- und Jugendmedienschaffenden Schweiz durch seine Öffentlichkeitsarbeit zu prägen und dessen kulturelle Bedeutung zu verdeutlichen.
- b) Die Interessen der Mitglieder sowie der Kinder- und Jugendmedienschaffenden der Schweiz zu vertreten.
- c) Den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern, z.B. durch gemeinsame Anlässe, regelmässige Treffen, themenbezogene Veranstaltungen wie Seminare oder Workshops.
- d) Gemeinsames Auftreten nach aussen zu initiieren (Website, Newsletter, Messeauftritte).
- e) AUTILLUS ist Ansprechpartner / Anlaufstelle gegenüber der Öffentlichkeit.
- f) AUTILLUS ist neutral, politisch und konfessionell unabhängig und nicht kommerziell organisiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

a)

- Mitglieder können AutorInnen und IllustratorInnen werden, die innerhalb des Bereichs Kinder- und Jugendmedien schon in einer der vier Landessprachen – plus Englisch oder Dialekt – veröffentlicht haben.
- AutorInnen und IllustratorInnen, die im Selbstverlag (Eigenverlag/Self-Publishing) veröffentlicht haben, können aufgenommen werden, wenn ihr Werk professionelle Kriterien erfüllt und einer entsprechenden Beurteilung durch den Vorstand standhält.
- Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Absage zu begründen.

b) Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Dabei muss im Vorstand eine Mehrheit dafür stimmen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem und dessen Bestrebungen zuwiderhandelt.

Wer seinen Mitgliederbeitrag auch nach wiederholter Mahnung nicht bezahlt hat, verliert automatisch auf Anfang des nächsten Kalenderjahres seine Mitgliedschaft.

Der ausschliessende Entscheid kann binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

III. Vereinsmittel

Art. 5

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Vereinsversammlung festgesetzt wird. Für Künstlerpaare (im gleichen Haushalt lebend oder unter demselben Namen publizierend) kann die Vereinsversammlung einen reduzierten Beitrag festsetzen.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7

- a) Die Vereinsversammlung wird durch die Mitglieder gebildet. Sie tritt ordentlicherweise ein Mal jährlich zusammen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn die Co-Präsidierenden oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- b) Die Aufgaben der Vereinsversammlung:
 - 1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung
 - 2. Wahl der Co-Präsidierenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 3. Wahl der Revisionsstelle
 - 4. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresprogramm
 - 5. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - 6. Bestimmung der Höhe der Jahresbeiträge
 - 7. Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
 - 8. Behandlung von Mitgliederanträgen. Diese müssen mindestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung bei den Co-Präsidierenden eintreffen.
- c) Die Einladung zur Vereinsversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden zu versenden.

Art. 8

- a) Der Vorstand besteht aus zwei Co-Präsidenten, (jeweils einer Autorin/einem Autor und einer Illustratorin/einem Illustrator) und einer ungeraden Anzahl weiterer Mitglieder.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Die Amtsdauer der Co-Präsidenten beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheiden die anwesenden Co-Präsidenten. Sind sich diese nicht einig, müssen die Stimmen der nicht anwesenden Vorstandmitglieder eingeholt werden.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Er leitet die Vereinsgeschäfte im Rahmen der statutarischen Bestimmungen:

1. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
2. Aufstellung des Tätigkeitsprogramms, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Beschlussfassung über Eintritte, Austritte, Streichungen und Ausschlüsse
4. Bezeichnung der Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins einzeln oder zu zweien führen
5. Bezeichnung von Ausschüssen mit besonderen Aufgaben

Art. 9

Die Revisionsstelle ist unlimitiert wiederwählbar. Sie prüft Rechnung und Kassawesen des Vereins und erstattet zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann das Rechnungswesen betreffende Anträge stellen.

V. Auflösung

Art. 10

Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens im Sinne von Art. 2 dieser Statuten.

VI. Schlussbestimmung

Beschlossen durch die Vereinsversammlung von „AUTILLUS“, Association Suisse d'Auteurs et d'Illustrateurs pour la Jeunesse, Associazione Svizzera degli Autori ed Illustratori di Letteratura per la Gioventù, Verein Kinder- und Jugendmedienschaffende Schweiz, Uniun Svizra dals Auturs ed Illustraturs da Litteratura per la Giuventetgna, Association of Children's Book Writers and Illustrators of Switzerland, am 12. Juni 1996 in Bern.

Überarbeitung der Statuten 2019

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 03.02.2020 in Zürich angenommen. Sie ersetzen die an der konstituierenden Generalversammlung vom 12.06.1996 in Bern angenommenen Statuten.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text verbindlich.